

Gesetzestitel:	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung		
Kurztitel/Abkürzung:	UVPG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg	Sektor:	Umwelt
Gesetzesdatum, Fundstelle	12.02.1990 (in Kraft seit 1.8.1990) BGBl. I S. 94	Letzte Änderung:	Zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
Bearbeiter/in:	Michael Reck	Datum:	18.11.2014

Hintergrund:

Jeder Eingriff in die Natur zieht Umweltwirkungen nach sich. Generell gilt nach dem Umweltrecht entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung negativer Umweltwirkungen zu ergreifen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein wichtiges genehmigungspflichtiges und rechtliches Instrument, um Umweltwirkungen zu beurteilen und zum Schutz der Umwelt beizutragen.

Zweck des Gesetzes:

Das Gesetz soll dafür Sorge tragen, dass umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf mögliche Umweltauswirkungen im Rahmen von einheitlichen Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen sind so früh wie möglich zu berücksichtigen, sowohl bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben als auch bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen. Bei Plänen und Programmen wird die Strategische Umweltprüfung als Bestandteil der UVP angewendet.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist beispielsweise bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer Leistung von mehr als 200 MW erforderlich (Anlage 1 des Gesetzes enthält alle UVP-pflichtigen Vorhaben).

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:**§ 3a Feststellung der UVP-Pflicht**

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens fest, ob für die Durchführung eine Verpflichtung zur UVP besteht.

§ 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine UVP durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens

Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird.

§ 9 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Hierbei wird der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

§ 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Darstellung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft sind ebenfalls mit aufgeführt.

§ 13 Vorbescheid und Teilzulassungen

Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer UVP erteilt werden.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Nach wie vor wichtiger Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens
- UVP wird von Projektplanern häufig als reine Formalität betrachtet
- Gegner monieren eine Verhinderungsplanung